Kanton Zug

Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 18. November 2025 rv
Versandt am 20. NOV. 2025

Öffentlich

Gesundheitswesen
Prämienverbilligung 2026 in der Krankenpflegeversicherung

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (IPVG; BGS 842.6) und Art. 65 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10),

beschliesst:

1. Für die Verbilligung der Prämien in der Krankenpflegeversicherung gelten für das Durchführungsjahr 2026 folgende Parameter:

 1.1 Massgebende Prämien (§ 5 IPVG):
 Die Richtprämie beträgt Fr. 4984.80 für Erwachsene, Fr. 3472.80 für junge Erwachsene von 19-25 Jahren und Fr. 1224.00 für Kinder bis zu 18 Jahren.

 1.2 Belastungsgrenze (§ 6 Abs. 1 IPVG):
 Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie 8,0 Prozent des massgebenden Einkommens übersteigen.

 1.3 Kinderabzug (§ 6 Abs. 1 IPVG):
 Der Kinderabzug beträgt 8500 Franken pro Kind.

 1.4 Minimaler Auszahlungsbetrag (§ 6 Abs. 3 IPVG):
 Ein Prämienbeitrag unter 50 Franken pro Jahr wird nicht ausbezahlt.

 1.5 Obergrenzen für das massgebende Einkommen (§ 6 Abs. 3 IPVG):
 Pro 100 Franken, die das massgebende Einkommen die Grenze von 70 000 Franken übersteigt, wird der ordentliche Anspruch auf Prämienverbilligung um 0,5 Prozent reduziert. Für die Berechnung des Reduktionsfaktors wird das massgebende Einkommen auf die nächsten 100 Franken aufgerundet. Übersteigt das massgebende Einkommen 89 900 Franken, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung mehr.

 1.6 Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung
 (§ 7bis Abs. 2 IPVG i. V. m. Art. 65 Abs. 1bis KVG):
 Steht mehreren Personen ein nicht reduzierter Gesamtanspruch zu, so wird für Kinder mindestens 80 Prozent und für junge Erwachsene in Ausbildung mindestens 50 Prozent der jeweils für sie massgebenden Prämie verbilligt. Beträgt der gemäss § 6 IPVG berechnete Gesamtanspruch weniger als dieser Mindestanspruch, so wird der Mindestanspruch vergütet.

2. Ziff. 1.1 und 1.2 sowie 1.5 dieses Beschlusses gelten unter Vorbehalt des Ergebnisses der Budgetberatung im Kantonsrat.

3. Die Gesundheitsdirektion informiert die gemeindlichen Sozialdienste umgehend über diesen Beschluss (nur Dispositiv) und veröffentlicht nach der Budgetberatung im Kantonsrat Ziff. 1 (inkl. Ziff. 1.1 bis 1.6) im Amtsblatt.

4. Mitteilung an:
 - Ausgleichskasse des Kantons Zug, Postfach, 6302 Zug (zum Vollzug)
 - Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
 - Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
 - Finanzkontrolle (info.fiko@zg.ch)
 - Finanzverwaltung (info.kfv@zg.ch)
 - Sozialamt (sozialamt@zg.ch)
 - Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)

Zug, 18. November 2025

Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

1. Ausgangslage

Der Kanton Zug erhöht in den Jahren 2026 und 2027 seine Beteiligung an den Kosten für stationäre Spitalbehandlungen von Zuger Patientinnen und Patienten von 55 Prozent auf 99 Prozent. Damit sinkt der Aufwand für die Krankenversicherung und in der Folge sinken auch die Prämien.

Konkret sinkt die mittlere Prämie über alle Altersklassen 2026 um 14,7 Prozent. Dabei handelt es sich allerdings um einen Durchschnittswert. Je nach Versicherer und Versicherungsmodell können sich erhebliche Abweichungen ergeben.

Mit den tieferen Prämien wird die Prämienbelastung der gesamten Bevölkerung reduziert. Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf eine zusätzliche Verbilligung, welche sich nach den Grundsätzen des bisherigen Systems richtet.

Die Prämienverbilligung wird somit gewissermassen zweistufig umgesetzt: Eine erste Verbilligung erfolgt durch die erhöhte Kantonsbeteiligung an den stationären Spitalkosten. Eine zweite, ergänzende Entlastung findet im Rahmen der bedarfsspezifischen Prämienverbilligung nach dem bewährten und hochwirksamen Zuger Modell statt.

2. Parameter für die Prämienverbilligung 2026

2.1 Massgebende Prämien

Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung sind die Richtprämien massgebend, die der Regierungsrat pro Kalenderjahr festlegt (§ 5 des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 [IPVG; BGS 842.6]).

Bei der Festlegung der Richtprämien orientiert sich der Regierungsrat im Sinne von § 5 IPVG an den sogenannten Standardprämien, also am Standardmodell ohne Einschränkung der Wahlfreiheit, mit Unfalldeckung und minimaler Franchise (300 Franken für Erwachsene beziehungsweise 0 Franken für Kinder). Die Höhe wird wie bis anhin so festgelegt, dass in der Regel mehrere Versicherer ohne Zuzahlung zur Auswahl stehen.

Bei den für die Prämienverbilligung massgebenden Standardprämien ist der Rückgang gegenüber dem Vorjahr weniger stark als bei den mittleren Prämien. Über alle Altersklassen sinkt die Standardprämie um 13,1 Prozent.

Die jährliche Richtprämie für Erwachsene wird auf Fr. 4984.80 festgelegt (–11,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Damit ist sichergestellt, dass weiterhin eine gute Auswahl an verschiedenen Versicherungsangeboten ohne Zuzahlung zur Verfügung steht.

Die jährliche Richtprämie für junge Erwachsene wird auf Fr. 3472.80 festgelegt (–11,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Auf diesem Niveau stehen wie bis anhin drei verschiedene Versicherungsangebote ohne Zuzahlung zur Verfügung.

Die jährliche Richtprämie für Kinder wird auf Fr. 1224.00 festgelegt (–6,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Die durchschnittliche Standardprämie für Kinder ist derweil um 11,9 Prozent gesunken, so dass Familien mit Kindern speziell begünstigt werden.

Die Richtprämien werden somit nur um rund 11 Prozent beziehungsweise 7 Prozent reduziert, während die mittlere Prämie um fast 15 Prozent sinkt. Die Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen erhalten deshalb 2026 eine zusätzliche Entlastung, besonders wenn sie sich für ein kostensparendes Versicherungsmodell entscheiden (z. B. Hausarztmodell, HMO, Telmed etc.).

2.2 Belastungsgrenze

Die Belastungsgrenze bestimmt, in welchem Umfang die Versicherten selbst für die Prämien aufkommen müssen, und zwar in Prozent des massgebenden Einkommens. Der übersteigende Anteil wird durch die Prämienverbilligung vergütet.

Die Belastungsgrenze liegt seit 2022 bei 8,0 Prozent (vorher: 8,5 Prozent). Dieser Wert wird auch 2026 beibehalten. So bleibt das hohe Niveau der sozialpolitischen Wirksamkeit der Zuger Prämienverbilligung weiterhin vollumfänglich gewährleistet.

2.3 Obergrenzen für das massgebende Einkommen

Die Einkommensobergrenzen sind so angesetzt, dass die Prämienverbilligung auch Teile des Mittelstands erreicht. Je nach Vermögenssituation kann eine Familie mit Kindern auch noch bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von über 10 000 Franken mit Prämienverbilligung rechnen.

Die geltenden Obergrenzen werden unverändert weitergeführt. Bezogen auf das massgebende Einkommen bedeutet dies, dass bis zu einem massgebenden Einkommen von 70 000 Franken ein voller Anspruch auf Prämienverbilligung besteht. Im Bereich zwischen 70 000 und 89 900 Franken wird der ordentliche Anspruch in Schritten von 100 Franken um jeweils 0,5 Prozent reduziert.

2.4 Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

Laut Art. 65 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) müssen die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder seit 1. Januar 2021 um mindestens 80 Prozent (früher: 50 Prozent) und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent (unverändert) verbilligen.

Im Kanton Zug ist diese Bestimmung faktisch kaum von Bedeutung, da angesichts des guten Leistungsniveaus und der ausgeprägten Familienfreundlichkeit der Zuger Prämienverbilligung die Vorgabe bis auf sehr wenige Spezialfälle ohnehin erfüllt wird.

In rechtlicher Hinsicht ist aber zu beachten, dass der Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung auch im kantonalen Recht geregelt ist, und zwar in § 7^{bis} Abs. 2 IPVG. Dort ist der Mindestanspruch sowohl für Kinder als auch junge Erwachsene in Ausbildung noch auf 50 Prozent festgelegt und somit für Kinder nicht mehr bundesrechtskonform. Es wäre jedoch unverhältnismässig, eine Gesetzesanpassung nur für diese Detailbestimmung vorzunehmen. Vielmehr soll dies im Rahmen einer umfassenderen Revision erfolgen und zwischenzeitlich der Mindestanspruch für die Verbilligung der Kinderprämien direkt gestützt auf die KVG-Bestimmung festgelegt werden. Dabei besteht zwar formell ein Widerspruch zum kantonalen Recht, doch ist der Vorrang des Bundesrechts unbestritten und die materielle Bedeutung unwesentlich.

2.5 Übrige Parameter

Der minimale Auszahlungsbetrag bleibt unverändert bei 50 Franken. Dies gilt ebenso für den Kinderabzug, der gesetzlich fixiert ist.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Prämiensenkung im Zusammenhang mit der erhöhten Kantonsbeteiligung an den stationären Spitalbehandlungen hat weitreichende Auswirkungen auf den Mittelbedarf für die Prämienverbilligung. Ein Teil der Entlastung erfolgt indirekt über die Spitalkosten, der andere Teil direkt über die Prämienverbilligung.

Aufgrund der starken Verschiebungen ist eine Prognose schwierig. Allenfalls werden einzelne Haushalte aufgrund der allgemeinen Prämiensenkung auf die Beantragung der Prämienverbilligung verzichten. Ebenso werden gewisse Haushalte den Anspruch auf Prämienverbilligung verlieren, weil die tieferen Prämien weniger als acht Prozent des massgebenden Einkommens ausmachen. Schliesslich bleiben die üblichen Unsicherheiten betreffend die Entwicklung der Haushaltseinkommen und das Bevölkerungswachstum. Nicht zuletzt wirken sich Veränderungen bei der Anzahl Personen mit Ergänzungsleistungen oder wirtschaftlicher Sozialhilfe auf den Mittelbedarf für die Prämienverbilligung aus.

Angesichts der besonderen Umstände wird deshalb auf eine Prognose der Ausgaben für die Prämienverbilligung verzichtet. Stattdessen werden in der Finanztabelle die Budgetwerte eingesetzt. Zur Plausibilisierung kann immerhin folgende Überschlagsrechnung gemacht werden: Der Aufwand für die Prämienverbilligung 2025 beträgt gemäss einer sehr summarischen und unverbindlichen Schätzung der Ausgleichskasse rund 81 Millionen Franken. Wenn die Richtprämien 2026 rund 11 Prozent tiefer liegen und sich der Aufwand proportional verändern würde, käme man auf 72 Millionen Franken. Das Budget würde demnach eingehalten.

A	Investitionsrechnung	2025	2026	2027	2028
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	**Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)**				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	**Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)**				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand *davon* ***Kanton*** *Bund*		 72,7 Mio. ***18,3 Mio.*** *54,4 Mio.*		
	bereits geplanter Ertrag (Bundesbeitrag)		54,4 Mio.		
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand *davon* ***Kanton*** *Bund*		 72,7 Mio. ***18,3 Mio.*** *54,4 Mio.*		
	effektiver Ertrag (Bundesbeitrag)		54,4 Mio.		